

Antrag 94/I/2024**Kreisdelegiertenversammlung SPD Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Geschlechtergerechtigkeit bei Unterhaltszahlungen**

- 1 • Die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen
- 2 Bundestages werden aufgefordert, zu prüfen, in-
- 3 wieweit das familiengerichtliche Verfahren in Bezug
- 4 auf die Eintreibung von Unterhalt verbessert wer-
- 5 den kann.
- 6 • Insbesondere soll dabei dem Umstand Rechnung
- 7 getragen werden, dass Ex-Partner den Unterhalt im-
- 8 mer wieder als Druckmittel nutzen und darüber hin-
- 9 aus von der Geltendmachung eines Unterhaltsan-
- 10 spruchs häufig abgesehen wird, wenn die jeweili-
- 11 gen Unterhaltsberechtigten von geschlechtsspezifi-
- 12 scher und häuslicher Gewalt ihres Ex-Partners ein-
- 13 geschüchtert sind.
- 14 • Darüber hinaus sollte beim familiengerichtlichen
- 15 Verfahren insbesondere Partnerschaftsgewalt bei
- 16 etwaigen Umgangsregelungen stärker berücksich-
- 17 tigt werden.
- 18 • Mithin soll nach dem Vorbild Bayerns eine Zentral-
- 19 stelle zur Unterhaltseintreibung (entweder des Bun-
- 20 des oder der jeweiligen Bundesländer) eingerichtet
- 21 werden, um die logistische Arbeit besser leisten zu
- 22 können.
- 23 • Außerdem werden die sozialdemokratischen Mit-
- 24 glieder des Deutschen Bundestages und der Bun-
- 25 desregierung dazu aufgefordert, zu prüfen, inwie-
- 26 weit es sinnvoll ist, Unterhaltsvorschuss alleiner-
- 27 ziehenden Nicht-EU-Ausländern ohne Aufenthalt-
- 28 stittel nicht zu gewähren. Hierbei sollte Berücksichti-
- 29 gung finden, dass die Erteilung eines Aufenthalt-
- 30 stitels nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG regelmäßig die Le-
- 31 bensunterhaltssicherung erfordert, die bei Alleiner-
- 32 ziehenden, die keinen Unterhalt von ihrem Expart-
- 33 ner bekommen, oftmals nicht möglich ist.
- 34 • Zuletzt soll geprüft werden, ob und inwieweit eine
- 35 Schärfung der bereits vorhandenen strafrechtli-
- 36 chen Instrumente bei widerrechtlich und in beson-
- 37 ders verwerflicher Art und Weise (§ 170 StGB) unter-
- 38 haltsverweigernden Personen verhältnismäßig und
- 39 zielführend sind. Die generelle Unterstrafestellung
- 40 der widerrechtlichen und vorsätzlichen Vorenthal-
- 41 tung von Unterhalt gegenüber dem sorgerechtlich
- 42 verantwortlichen Elternteil des Kindes sollte als Op-
- 43 tion erwogen werden.

Begründung

Begrüßenswerterweise hat die Bundesregierung unter

Stellungnahme der ASJ zum Antrag 45/II/2023 der KDV Friedrichshain-Kreuzberg „Geschlechtergerechtigkeit bei Unterhaltszahlungen“**Votum: Zurückverweisung an den Antragsteller****Begründung:**

Die grundsätzliche Zielrichtung der Anträge wird begrüßt. Die Vorenthaltung von Unterhalt betrifft überwiegend Frauen und stellt geschlechtsspezifische Gewalt in Form von wirtschaftlicher Gewalt dar. Unklar bleiben hingegen der Umfang und der Nutzen der beantragten Direktabführung.

1. Zurückverweisung des Antrages 1

Der Umfang der Anträge bzw. das Ziel der Anträge bleibt unklar. Soll hier lediglich die Einführung der direkten Abführung des – bereits festgesetzten - Unterhalts beim Verpflichteten und Zuleitung zu Berechtigten erreicht werden? Dann handelt es sich hier nur um eine besondere Form der Vollstreckung, ähnlich der Pfändung und Überweisung des Arbeitslohns. Ebenfalls ist unklar, ob hier weiterhin ein Antrag oder eine Handlung der Unterhaltsberechtigten erforderlich ist. Hier hätte man einen enormen Aufwand bei geringem Nutzen. Es ist zweifelhaft, dass viele Unterhaltsberechtigte, die den Unterhaltsvorschuss nicht kennen, nicht in Anspruch nehmen wollen oder den Unterhalt nicht einklagen wollen, sich dann für die Abführung beim Arbeitgeber des Unterhaltsverpflichteten entscheiden würden.

Oder soll mit dem Vorhaben ein Automatismus zur Feststellung der Unterhaltsverpflichtung sowie Höhe samt automatischer Abführung eingeführt werden, ähnlich wie das bei der Lohnsteuer der Fall ist? Dieses Verfahren würde noch größeren Aufwand bedeuten, würde aber in der Tat das „Unterhaltssystem“ vom Kopf auf die Füße stellen. Es würde auch eher der geschilderten Problemlage gerecht, dass Frauen von der Einforderung des Unterhalts absehen, sei es aus Unkenntnis ihrer Rechte, Angst vor dem Ex-Partner oder dem Mangel an finanziellen Ressourcen.

Die Rückgriffsquote im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) hängt nicht nur von der Organisation des Rückgriffs in den einzelnen Ländern, sondern ganz entschieden von der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Unterhaltsverpflichteten ab (Antwort auf kleine Anfrage der Linken, 11.05.2023, S. 5, Frage 12 und 13, BT-Drucksache 20/6798; BMFSFJ, Staat holt

48 anderem vereinbart, eine Kindergrundsicherung noch in
 49 dieser Legislaturperiode umsetzen zu wollen, mit einer
 50 besseren Berücksichtigung von armutsgefährdeten oder
 51 armen Kindern. Und obwohl dies richtig und notwendig
 52 ist, sollte der Staat vor der Aufwendung von Steuergel-
 53 dern für Sozialleistungen immer versuchen, eine gesetz-
 54 liche Basis dafür zu erschaffen, dass die Menschen ihre
 55 finanziellen Angelegenheiten ohne große Unterstützung
 56 von den Behörden selbst regeln können. Dazu müsste er
 57 verhindern, dass Personen überhaupt erst in eine Situati-
 58 on kommen, in der sie sich an den Staat für regelmäßige,
 59 insbesondere finanzielle Unterstützung wenden müssen.
 60 Die Realität ist: wenn in Deutschland alle nach dem Ge-
 61 setz Unterhaltspflichtigen eine Geldzahlung an die jewei-
 62 ligen Berechtigten leisten würden, würden viele alleiner-
 63 ziehende Eltern und ihre Kinder nicht in die Armut rut-
 64 schen, in der sich eine eklatante Vielzahl von ihnen befin-
 65 den, oder sogar einen Weg raus aus ihrer gegenwärtigen
 66 Armut bekommen.

67 Bekanntlich sind nahezu 90% der Alleinerziehenden in
 68 Deutschland Frauen. Über 40% der Alleinerziehenden be-
 69 ziehen Bürgergeld, ein weiterer erheblicher Teil ist ar-
 70 mutsgefährdet. Dies ist auch eine Folge des eben be-
 71 schriebenen Missstands bei Unterhaltszahlungen. Viele
 72 Frauen hätten Anspruch auf Unterhaltszahlungen, aber
 73 fordern diesen nicht ein. Andere fordern ihn ein, aber ha-
 74 ben nicht die finanziellen Ressourcen, den Anspruch auch
 75 einzuklagen. Mithin ist erwiesen, dass aufgrund der leider
 76 häufig patriarchalischen Machtdynamiken in Beziehun-
 77 gen viele von ihrem Ex-Partner eingeschüchterte Frauen
 78 häufig nicht den Mut aufbringen, gegen diesen aufzube-
 79 gehen. Oftmals wird der Unterhalt auch als Druckmittel
 80 eingesetzt, auch das insbesondere gegenüber Frauen. In
 81 zu vielen Fällen haben Frauen auch Formen von tätlicher
 82 Gewalt durch ihren Ex-Partner erlebt. Dass sie deswegen
 83 nichts schlimmer fänden, als ein monatelanges Verfahren
 84 gegen ihren Ex-Mann anzustrengen, dem sie am liebsten
 85 nie wieder begegnen würde, ist verständlich.

86 Die behelfsmäßige Lösung, die wir in Deutschland mo-
 87 mentan fahren, ist eine Vorschusszahlung des Staates
 88 an Unterhaltsberechtigte, um die Nichtleistung von Un-
 89 terhaltssäumigen auszugleichen. Allein in Berlin kostet
 90 das die Bezirke 146 Millionen Euro im Jahr. Die so ge-
 91 nannte Rückgriffquote, die das Verhältnis der im Laufe ei-
 92 nes Kalenderjahres erzielten Einnahmen des Staates über
 93 Rückforderung von Unterhaltssäumigen zu den Ausgaben
 94 für den Unterhaltsvorschuss auflistet, lag 2020 bei rund
 95 17 Prozent und 2021 bei rund 18 Prozent. Das entspricht
 96 378 Millionen Euro für 2020 und 440 Millionen Euro für
 97 2021. Mit anderen Worten: dem Staat gehen infolge dieses
 98 Missstands mehrere Milliarden jährlich durch die Lappen.
 99 Es ist Fakt, dass eine Bündelung der Kräfte zu diesem Sach-
 100 verhalt die Effizienz der Arbeit fördert. Die höchste Rück-

sich deutlich mehr Unterhaltsvorschuss-Zahlungen zu-
 rück, 08.02.2023). Daher dürfte auch die Abführung des
 Unterhalts vom Arbeitslohn bei ohnehin finanziell gar
 nicht oder kaum leistungsfähigen Verpflichteten keine
 große Entlastung bringen.

Daher sollte der Prüfauftrag auch Untersuchung erhalten,
 ob mit den beantragten Änderungen überhaupt der ver-
 folgte Zweck sinnvoll zu erreichen ist. Dabei müssten auch
 die komplexen Wechselwirkungen des Unterhaltsrechts
 mit dem sonstigen Familien- und Kindschaftsrecht unter-
 sucht werden.

2. Zurückverweisung der übrigen Anträge

Für die Anträge 2 und 3 kann nichts anderes gelten, da sie
 in jedem Fall vom Prüfauftrag in Antrag 1 abhängen. Ge-
 gen die Verpflichtung zur Einrichtung von Zentralstellen
 dürfte nichts sprechen. Zwar regeln die Länder nach Art.
 84 Abs. 1 S. 1 GG grundsätzlich die Einrichtung der Behör-
 den und des Verwaltungsverfahrens selbst, aber nach Art.
 84 Abs. 1 S. 2 GG können Bundesgesetze hier anderes be-
 stimmen, aber die Länder können davon abweichen.
 Antrag 4 sollte zurückverwiesen werden, um die Einheit-
 lichkeit des ursprünglichen Antrags zu wahren.

101 griffquote in Deutschland hat das Land Bayern, das ei-
102 ne Landeszentralstelle zu diesem Thema eingerichtet hat.
103 Solche Zentralstellen tragen der Ernsthaftigkeit und Wich-
104 tigkeit der Sache Rechnung und sind deswegen notwen-
105 dig.

106 Im Kontext der nicht EU-Ausländer, die keinen Aufent-
107 haltstitel haben, darf sich das System nicht selbst blockie-
108 ren. Wenn die Voraussetzung für die Unterhaltsvorschuss-
109 berechtigung weiterhin ein Aufenthaltstitel bleibt, wo-
110 bei die Voraussetzung für diesen regelmäßig die Lebens-
111 unterhaltssicherung ist, wird das Ziel des Unterhaltsvor-
112 schusses zur Voraussetzung seiner Gewährung.

113 Auch strafrechtliche Instrumente, wie oben vorgeschla-
114 gen, sollten als ultima ratio und wenn sich keine ander-
115 weitigen Vorschläge erarbeiten lassen, auf dem Tisch lie-
116 gen. Wer vorsätzlich und widerrechtlich Unterhalt vorent-
117 hält, gefährdet den Lebensunterhalt des Ex-Partners und
118 insbesondere des gemeinsamen Kindes nahezu immer in
119 einer verwerflichen Weise.

120 Zwar ist gem. § 170 I StGB bereits vorgesehen, dass Per-
121 sonen, die nachweislich - und nach strengeren Kriterien
122 - tatsächlich den Lebensbedarf des Unterhaltsberechtig-
123 ten gefährden, bestraft werden sollen. Allerdings ist die
124 Rechtsprechung hier, milde ausgedrückt, ziemlich kulant
125 mit Blick auf die beschuldigten Personen. Von einer Straf-
126 schärfung würde außerdem wohl eine Signalwirkung aus-
127 gehen, die noch weit wichtiger sein könnte als die Strafe
128 selbst.

129 In jedem Fall ist klar: eine Billigung des jetzigen Systems
130 wäre ein Inkaufnahmen von offensichtlich patriarchalen
131 Strukturen, die Geschlechterungerechtigkeit weiter inten-
132 sivieren. Das können wir uns als Sozialdemokratie nicht
133 erlauben!